

1. Allgemeines

- 1.1. Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und der SPORTSCOMPANY – Uwe Gleißner & Markus Kellner GbR, Neusser Str. 22, D-50670 Köln (nachfolgend Agentur genannt) gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Die Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nicht. Von diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Angebote

- 2.1. Die Angebote der Agentur sind freibleibend.

3. Leistungsumfang Veranstaltungen & Sponsoring

- 3.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail).
- 3.2. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt die Agentur dem Auftraggeber unverzüglich mit. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht – aufgrund dieser Abweichungen – dem Auftraggeber kein Kündigungsrecht zu. Die Agentur ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern.
- 3.3. Zur Leistungserstellung werden Verträge mit Dritten (Leistungssträgern) geschlossen. Die Agentur haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungssträger.

4. Leistung und Vergütung bei Veranstaltungen

- 4.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Entgeltanspruch der Agentur für jede Leistung, sobald diese erbracht wurde.
- 4.2. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Die Agentur ist verpflichtet, nach den Grundsätzen eines sorgfältigen Kaufmanns unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers dieses Geld für die Durchführung der Veranstaltung einzusetzen. Die für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Beträge werden durch den Auftraggeber der Agentur innerhalb eines vereinbarten Zeitpunktes zur Verfügung gestellt.

- 4.3. Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich.

5. Leistung und Vergütung bei Sponsoring

- 5.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Entgeltanspruch der Agentur mit Vertragsabschluss.
- 5.2. Die Realisierung der vom Sponsor mit der Eingehung des Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele bleibt auf den Vergütungsanspruch der Agentur ohne Einfluss, es sei denn, dieser hat deren Erreichung durch die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten oder durch grob fahrlässiges Verhalten schuldhaft erschwert oder vereitelt.
- 5.3. Sollte die Agentur eine Teilleistung nicht wie geschuldet erbringen, so kann der Sponsor Rechte nur hinsichtlich dieser Teilleistung geltend machen, während der Vertrag im Übrigen unberührt bleibt.

6. Voraussetzungen Veranstaltungen

- 6.1. Für das Führen von teilnehmereigenen bzw. jeglicher im Rahmen der Veranstaltung zur Verfügung gestellten Fahrzeuge, muss der Kunde bzw. der Teilnehmer im Besitz einer jeweils für die Fahrzeugklasse gültigen Fahrerlaubnis sein.
- 6.2. Die von der Agentur durchgeführten Veranstaltungen dienen nicht zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten, sondern zur Verbesserung des Fahrkönnens.
- 6.3. Für die Teilnahme an den Veranstaltungen gibt es grundsätzlich keine Altersbeschränkung.

7. Allgemeine Sicherheitsvorschriften

- 7.1. Während der Dauer der gesamten Veranstaltung sind die von der Agentur beauftragten Leistungsträger dem Kunden bzw. Teilnehmer gegenüber weisungsbefugt.

8. Spezielle Sicherheitsvorschriften für Veranstaltungen mit Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugbeteiligung

- 8.1. Die Agentur weist ausdrücklich darauf hin, dass der Kunde bzw. Teilnehmer sich im Rahmen der Veranstaltung äußerst diszipliniert zu verhalten hat, und die Anordnungen sowie Hinweise des Instructors zu befolgen hat.
- 8.2. Aus Sicherheitsgründen besteht während der gesamten Veranstaltung für alle Teilnehmer Überholverbot. Ausnahmen bei einzelnen Übungen werden durch ausdrückliche Weisungen des für die jeweilige Übung verantwortlichen Instructors des Leistungssträgers geregelt.
- 8.3. Das Anlegen der Sicherheitsgurte ist für den Kunden bzw. Teilnehmer zwingend vorgeschrieben. Der Kunde bzw. der Teilnehmer darf sich ausschließlich in dem vom Instruktor beschriebenen Sicherheitsbereich aufhalten.
- 8.4. Während der gesamten Veranstaltung gilt absolutes Alkoholverbot (0,0 Promille).

- 8.5. Für die Teilnahme an der Veranstaltung ist eine körperlich gute Verfassung erforderlich. Gesundheitliche Beschwerden, einschließlich Nerven- und Gemütsleiden sind auszuschließen.

- 8.6. Der Auftraggeber allein trägt Sorge für die Eignung der Teilnehmer zur Teilnahme. Sollte sich während einer Veranstaltung herausstellen, dass ein Teilnehmer ungeeignet ist, kann hieraus kein Schadenersatzanspruch für den Kunden gegen die Agentur abgeleitet werden.

- 8.7. Das Befolgen dieser Regeln ist für die Gewährleistung der Sicherheit unerlässlich. Bei Verstößen gegen diese Regeln ist die Agentur ohne weitere Abmahnung berechtigt, den Kunden bzw. den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Eine Rückzahlung des Veranstaltungspreises erfolgt in diesen Fällen nicht. Der Kunde bzw. Teilnehmer haftet für jeglichen Personen-, Sach- und/oder Vermögensschaden, der der Agentur dadurch entsteht, dass der Kunde bzw. Teilnehmer vorstehende Regelungen nicht beachtet.

- 8.8. Der Auftraggeber ist verpflichtet seine Teilnehmer zur Beachtung der vorgeannten Sicherheitsvorschriften anzuhalten.

9. Versicherung

- 9.1. Die Agentur hat eine Betriebshaftpflicht-Versicherung mit folgenden Deckungszusagen abgeschlossen:

Personen- und Sachschäden	
pauschal	3.000.000,00 €
Vermögensschäden	3.000.000,00 €
Umweltschäden	3.000.000,00 €

10. Haftung

- 10.1. Die Agentur verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Leistungssträger nach den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns.

- 10.2. Die Haftung der Agentur richtet sich ausschließlich nach dem Verschuldensprinzip.

- 10.3. Für Schäden an dem zur Verfügung gestellten Gelände sowie sämtlicher zur Verfügung gestellten Fahrzeuge (Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge) haftet der Teilnehmer ohne Einschränkungen, sofern diese nicht auf schuldhaftes Verhalten der Agentur, seinen Mitarbeitern oder deren Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

- 10.4. Die Agentur sowie deren Erfüllungsgehilfen haften nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Agentur auf den Ersatz typischer und für die Agentur vorhersehbarer Schäden begrenzt. Die Agentur haftet nicht für vertragsuntypische oder unvorhersehbare Folgeschäden sowie für vom Teilnehmer beherrschbare Schäden. Ausgenommen von dieser Begrenzung ist die Haftung für Körperschäden sowie die Haf-

- tung durch vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden.
- 10.5. Der Haftungsausschluss gilt auch zugunsten anderer Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen.
- 11. Zahlungsbedingungen**
- 11.1. - 75% der Auftragssumme bei Auftragserteilung
- 25% der Auftragssumme nach Durchführung der jeweiligen Veranstaltung
- Die Rechnungen sind nach Erhalt innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig.
- Die Agentur behält sich vor, die vereinbarte Leistung per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.
- Zahlungen sind frei von Bankspesen und ohne Abzug zu leisten.
- 12. Stornierung**
- 12.1. Die Stornierungsgebühren betragen:
- Schadenersatz in Höhe von 30% der Auftragssumme bei Stornierung bis zum 120. Tag vor Veranstaltungsbeginn
 - Schadenersatz in Höhe von 50% der Auftragssumme bei Stornierung zwischen dem 119. und 90. Tag vor Veranstaltungsbeginn
 - Schadenersatz in Höhe von 75% der Auftragssumme bei Stornierung zwischen dem 89. und 14. Tag vor Veranstaltungsbeginn
 - 100% bei kürzerfristigen Stornierungen oder Nichterscheinen
- Dem Kunden bleibt es vorbehalten, den Nachweis eines niedrigeren oder das Nichtvorliegen eines Schadens zu führen.
- 12.2. Die Reduzierung der im Auftrag angegebene Teilnehmerzahl ist nicht möglich.
- 12.3. Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Die oben genannten Fristen beziehen sich auf den Eingang der Stornierungsmeldung bei der Agentur. Die Agentur ist berechtigt, die Stornogebühr mit bereits entrichteten Anzahlungen zu verrechnen. Überschießende Beträge werden erstattet. Sollten die vereinbarten Stornierungspauschalen zur Deckung des durch die Stornierung entstandenen Schadens nicht ausreichen, ist die Agentur berechtigt, diesen in Rechnung zu stellen.
- 12.4. Die Agentur ist ihrerseits berechtigt wegen fehlender Zahlung des Kunden nach angemessener Fristsetzung die Erfüllung der Leistung abzulehnen und Schadenersatz zu verlangen.
- 13. Abbruch, Änderung bzw. Absage einer Veranstaltung**
- 13.1. Die Agentur behält sich das Recht vor, im Voraus die Veranstaltung aus wichtigen Gründen (z.B. höhere Gewalt, Epidemien, Entzug der Geschäftsgrundlage, Ausfall eines Leistungsträgers etc.) zu verschieben oder ganz abzusagen. In von der

- Agentur unverschuldet verursachten Fällen, wird die vereinbarte Vergütung abzüglich bereits entstandener Kosten und bereits erbrachte Leistungen der Agentur für die Planung und Organisation der Veranstaltung zurückerstattet, es sei denn der Kunde nimmt einen Ersatztermin wahr.
- 13.2. Die Agentur kann aus wichtigen Gründen kurzfristig Änderungen des Leistungsumfangs vornehmen (z.B. höhere Gewalt, Ausfall eines Leistungsträgers etc.). Eventuell entstehende Minderkosten werden dem Kunden zurückerstattet. Eventuell entstehende Mehrkosten müssen vom Kunden übernommen werden.
- 13.3. Muss eine bereits angefangene Veranstaltung aus wichtigem Grund, der nicht von der Agentur verschuldet wurde (z.B. kurzfristiger Ausfall des Leistungsträgers), höherer Gewalt oder sicherheitsbedingt (z.B. Wetterphänomene) abgebrochen werden, besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der vereinbarten Vergütung. Eventuelle Rückerstattungen vom jeweiligen Leistungsträger werden an den Kunden weitergereicht, sofern die Rückerstattungen den tatsächlichen Schaden übersteigen.
- 14. Gewährleistung und Schadenersatz aus vertraglichem Anspruch**
- 14.1. Der Kunde hat Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben Werktagen nach Leistungen durch die Agentur in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden das Recht auf Schadenersatz zu.
- 14.2. Soweit für einen Leistungsträger internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften gelten, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch die Agentur gegenüber dem Kunden hierauf berufen.
- 15. Präsentation**
- 15.1. Erhält die Agentur nach der Teilnahme an einer Präsentation keinen Auftrag, so verbleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere deren Inhalt im Eigentum der Agentur. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form auch immer - weiter zu nutzen. Die Unterlagen und jegliche Datenträger sind vielmehr unverzüglich der Agentur auf Wunsch zuzusenden.
- 16. Eigentumsrecht und Urheberschutz**
- 16.1. Alle Leistungen der Agentur (z.B. Ideen, Konzepte für Veranstaltungen etc.) auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum der Agentur. Der Kunde erwirbt durch Zahlung der Vergütung nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der Agentur darf der Kunde die Leistungen der Agentur nur selbst, ausschließlich in

- Deutschland und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.
- 16.2. Änderungen von Leistungen der Agentur durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.
- 16.3. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur sowie für die, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 17. Anzuwendendes Recht**
- 17.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und Agentur und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.
- 18. Gerichtsstand**
- 18.1. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar und unmittelbar zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird Köln vereinbart. Die Agentur ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.
- 19. Nebenabreden**
- 19.1. Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr ergebenden Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 19.2. Sollte eine oder mehrere in diesem Vertrag getroffene Vereinbarung rechtlich unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.
- 19.3. Ansprüche und sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag können von dem Auftraggeber nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung von der Agentur abgetreten werden.
- 19.4. Aufrechnung sowie Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen der Agentur sind dem Kunden nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
- 20. Datenschutz**
- Es gilt unsere Datenschutzerklärung in der jeweils aktuellen Form.

Stand: April 2020